

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Vertragsbedingungen der Stadt Essen in der bei der Auftragerteilung gültigen Fassung gelten auch ohne ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers durch Annahme oder Ausführung des Auftrages als anerkannt.
- 1.2 Abweichende Lieferungs-/Leistungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben, auch wenn in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird, keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von der Stadt Essen ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist alleinverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer sein Angebot durch ADV erstellt (siehe Ziffer 2.1 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen).

2 Rangfolge der Vertragsbedingungen

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung mit etwaigen Vorbemerkungen und ggf. beigefügten Planunterlagen
- b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen bzw. Einzelregelungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- e) etwaige Technische Vertragsbedingungen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3 Preise

- 3.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Diesen Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- 3.2 Die angebotenen Preise enthalten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z. B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Fracht, Montagen, Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten für Montagezwecke, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher

Sprache usw.)

- 3.3 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bieter verpflichtet, seine Kalkulation zur Einsicht vorzulegen.
- 3.4 Verpackungsstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum der Stadt Essen über. Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten für eine etwaige Rücksendung trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.
- 3.5 Entwürfe, Ausarbeitungen, Proben und Muster zu nicht berücksichtigten Angeboten gehen in das Eigentum der Stadt Essen über, sofern der Bieter nicht schon im Angebot oder aber innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Für Entwürfe, Ausarbeitungen, Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt, sofern der Auftraggeber nichts anderes bestimmt hat.
- 3.6 Neue Preise nach § 2 Nr. 3 VOL/B sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 3.7 Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis 10 v.H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen werden neue Ausführungsfristen vereinbart.
- 3.8 Abschnitt 3.7 gilt nicht, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4 Auftrag

- 4.1 Ist im Leistungsverzeichnis die Lieferung/Leistung nach Losen ausgeschrieben, behält der Auftraggeber sich vor, die Lose auch zu verschiedenen Zeitpunkten zu vergeben.

4.2 Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung die für die Lieferung/Leistung jeweils gelgenden Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln gewissenhaft zu beachten.

5 Ausführung

- 5.1 Der Auftraggeber kann sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung/Leistung während der Herstellung unterrichten.
- 5.2 Sind im Angebot Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers wechseln.
- 5.3 Beantragt der Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen nachwiegen zu lassen. Die Kosten des Nachwiegens und das Entgelt für den entstandenen Zeitverlust können in der Schlussrechnung besonders berechnet werden, wenn sich beim Nachwiegen keine Beanstandung ergibt.

6 Haftpflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen ihn im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden, sei es wegen unsachgemäßer Ausführungen der Arbeiten, wegen Verwendung von nicht einwandfreiem Material oder aus irgendeinem anderen Grund.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und diese Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

7 Unterauftragnehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der

Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag)

- a) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlagen den Auftraggeber zu benennen,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- e) Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

7.2 Sind im Angebot Unterauftragnehmer angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers wechseln. Der Auftragnehmer bleibt für die vorschriftsmäßige Ausführung der Lieferungen/Leistungen allein verantwortlich.

8 Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 299, 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt. Das gleiche gilt, wenn das Angebot an einer rechtswidrigen Absprache im Sinne von § 299 StGB beruht.
- 8.2 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits empfangene Lieferungen oder Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so ist der Wert zu vergüten. Werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

9 Güteprüfung

- 9.1 Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen sich nach der vertraglichen Vereinbarung.
- 9.2 Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistun-

gen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.

10 Abnahme und Gefahrenübergang

- 10.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet. Lieferungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – frei Verwendungsstelle oder Lager anzuliefern.
- 10.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Stadt Essen über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme/Entgegennahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme/Entgegennahme der Einzelleistungen maßgebend.

12 Abrechnung

- 12.1 Rechnungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – möglichst umgehend nach Fertigstellung oder Ausführung, spätestens jedoch am 18. Werktag nach Beendigung der Leistung in zweifacher Ausführung auf die im Auftrag bezeichnete (Dienst-)Stelle auszustellen.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss gesondert aufzuführen.

Bei innergemeinschaftlichem Warenverkehr entfällt die Angabe des Steuerbetrages.

- 12.2 Den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen über die Lieferungen/Leistungen beizufügen. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig

ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 12.3 Jede Rechnung ist ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlags- und Teilrechnungen sind jeweils entsprechend zu nummerieren. In der Schlussrechnung sind die Leistungen aus dem Hauptauftrag und aus etwaigen Nachtragsaufträgen getrennt aufzuführen.

- 12.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt ein Skontoabzug von 3 %, wenn die Rechnung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang zur Zahlung angewiesen wird, von 2 %, wenn die Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zur Zahlung angewiesen wird.

Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung der Leistung, sofern eine Abnahme vereinbart ist, nicht vor dem Tage der Abnahme.

- 12.5 Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

- 12.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

- 12.7 Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen.

- 12.8 Der Auftraggeber ist berechtigt,
 - a) eine in den Vertragsunterlagen vereinbarte Sicherheit für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten,
 - b) zu Unrecht gezahlte Beträge zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn sie anlässlich der späteren Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder andere Prüfungsinstanzen festgestellt werden.

Die Sicherheitsleistung nach Buchstabe a) kann durch eine entsprechende Mängelanspruchsbürgschaft oder durch andere Sicherheit ersetzt werden.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.